

Neukonzeption der Statistiken im Handel und Gastgewerbe

Die Bestrebungen der EU zu einer europaweiten Harmonisierung der Berichtssysteme zog bzw. zieht in vielen Bereichen des nationalen Statistikwesens mehr oder weniger große Veränderungen nach sich. Besonders nachhaltig betroffen sind davon die Statistiken im Bereich Handel und Gastgewerbe. Nachdem hier bereits in der ersten Hälfte der 90er-Jahre erste Einflüsse europäischer Regelungen wirksam geworden waren, wurde das Berichtssystem seither sukzessive entsprechend der europäischen Anforderungen umgebaut. Nach dieser Phase der Zwischenlösungen wurde mit der Verabschiedung eines neuen nationalen Handelstatistikgesetzes Ende 2001 ein (vorläufiger) Endpunkt fixiert, dessen letzte Stufen sich derzeit in der Umsetzungsphase befinden. Damit sind nunmehr die Voraussetzungen für eine systematische Gegenüberstellung des früheren und des künftigen Berichtssystems gegeben, die den Schwerpunkt des nachfolgenden Beitrags bilden soll.

Das frühere Berichtssystem

Nach einer Aufbauphase in der Nachkriegszeit war im Bereich Handel und Gastgewerbe ein statistisches Berichtssystem entstanden, das spätestens seit Beginn der 80er-Jahre bis hinein in die 90er-Jahre einen relativ hohen Grad an Stabilität erreichte. Auch wenn die zugrunde gelegte Wirtschaftszweigsystematik im Detail mehrfach an neuere Gegebenheiten angepasst wurde, entsprach sie doch durchgehend folgendem Gliederungsschema: Innerhalb des Handels wurden die drei Teilbereiche Großhandel, Handelsvermittlung und Einzelhandel unterschieden. Das Gastgewerbe wurde zwar wirtschaftszweigsystematisch als Unterabteilung des neben dem Handel geführten Dienstleistungsbereichs eingestuft. Die Datenerhebung erfolgte aber weitgehend parallel¹ zu den Handelsstatistiken, sodass dieser Bereich hier mitbehandelt werden kann.

Statistisch erfasst wurden der Handel und das Gastgewerbe durch folgende auf diesen Bereich zugeschnittene Erhebungen: Für die Jahre 1960, 1968, 1979, 1985 und zuletzt 1993 wurden Handels- und Gaststättenzählungen (HGZ) als Totalerhebung der Unternehmen und Arbeitsstätten durchgeführt. Diese Bestandsaufnahmen mit zum Teil bereichsspezifischen Erhebungsmerkmalen (zum Beispiel Verkaufsflächen im Einzelhandel) erlaubten eine tiefe sachliche und regionale Ergebnisgliederung und stellten zugleich die Auswahlgrundlage für nachfolgende Stichprobenerhebungen dar. Zu dieser Kategorie gehörten Jahresherhebungen² auf Unternehmensebene, in denen insbesondere verschiedene wirtschaftliche Merkmale wie zum Beispiel Umsätze, Investitionen, Lohn- und Gehaltssummen oder Wareneingänge und -bestände erhoben wurden. Auf den gleichen Berichtskreis bezogen sich die zeitlich für die einzelnen Teilbereiche jeweils versetzt und im Abstand von fünf bis sieben Jahren durchgeführten Ergänzungserhebungen, bei denen zusätzlich zum Jahresprogramm das Warensortiment bzw. die Warenbezüge in tiefer Aufgliederung erhoben wurden. Die Jahres- und die Ergänzungserhebungen erlaubten damit relativ differenzierte Merkmalsgliederungen. In regionaler Hinsicht wa-

ren sie aber nur sehr bedingt aussagefähig. Erstens ließ ein begrenzter Stichprobenumfang eine Darstellung maximal bis zur Landesebene zu. Zweitens sind Unternehmensergebnisse insofern nicht länderscharf, als sie bei Unternehmen mit Betrieben in mehreren Bundesländern keine Aufteilung danach enthalten, wo die wirtschaftliche Aktivität tatsächlich stattfindet. Dies ist gerade im Einzelhandel von Belang, da hier Unternehmen mit teilweise bundesweitem Filialnetz eine gewichtige Rolle spielen. Abgerundet wurden diese strukturellen Unternehmenserhebungen durch die Kostenstrukturerhebungen (KSE), die im Bereich Handel und Gastgewerbe seit Beginn der 60er-Jahre – ebenfalls zeitlich versetzt nach Teilbereichen auf Stichprobenbasis – im Abstand von jeweils vier Jahren zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wurden. Sie dienten einem fachlich tief gegliederten Nachweis der verschiedenen Kostenelemente, wie sie insbesondere zur Berechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt werden. Bis einschließlich 1996 erfolgten diese Erhebungen auf freiwilliger Basis, ab 1997 bestand dagegen wie bei den anderen genannten Statistiken Auskunftspflicht. Da die relativ kleinen Stichproben auf die Ermittlung von Bundesergebnissen zugeschnitten waren, sind keine entsprechenden Länderegebnisse verfügbar.



Der Autor: Dr. Richard Kössler ist Leiter des Referats „Handel und Verkehr, Tourismus, Unternehmensregister“ im Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.

Ein länderscharfer Nachweis war dagegen bei den monatlichen Stichprobenerhebungen³ möglich: Hier wurden nämlich bei Unternehmen mit Betrieben in mehreren Bundesländern so genannte Länderteile erhoben, also Zusammenfassungen aller in einem Bundesland gelegenen Betriebe. Diese kurzfristigen Erhebungen mit lediglich drei Merkmalen (Umsatz, Voll- und Teilzeitbeschäftigte) dienen vor allem dem relativ zeitnahen Nachweis der konjunkturellen und saisonalen Entwicklung. Die Darstellung erfolgt hier nicht durch Umsatz- oder Beschäftigtenzahlen, sondern in Form von Messzahlen, die unabhängig von den absoluten Werten einen direkten Vergleich der zeitlichen Verläufe bei verschiedenen Merkmalen ermöglichen. Da Umsätze auch von der jeweiligen Preisentwicklung mit beeinflusst werden, werden hier zusätzlich zu den Nominalwerten (in jeweiligen Preisen) auch preisbereinigte Reihen nachgewiesen, also reale Umsätze (in Preisen eines bestimmten Basisjahres).

¹ Die Beherbergungsstatistik als Spezialerhebung für diesen Bereich wird hier nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

² In der Handelsvermittlung wurden die Jahresherhebungen ab 1996 ausgesetzt, im Gastgewerbe wurden sie ab 1984 nur noch zweijährlich durchgeführt.

³ Die Monatserhebungen erstreckten sich nur auf den Groß- und Einzelhandel sowie das Gastgewerbe, nicht jedoch auf die Handelsvermittlung.

Abschnitt Abteilung Gruppe	Bezeichnung
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen
50.1	Handel mit Kraftwagen
50.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
50.3	Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör
50.4	Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
50.5	Tankstellen
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
51.1	Handelsvermittlung
51.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren
51.3	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
51.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
51.5	Großhandel mit Rohstoffen, Halbwaren, Altmaterial und Reststoffen
51.6	Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
51.7	Sonstiger Großhandel
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern
52.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)
52.2	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
52.3	Apotheken; Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)
52.4	Sonstiger Facheinzelhandel (in Verkaufsräumen)
52.5	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgütern (in Verkaufsräumen)
52.6	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)
52.7	Reparatur von Gebrauchsgütern
H	Gastgewerbe
55.1	Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis
55.2	Sonstiges Beherbergungsgewerbe
55.3	Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbisshallen
55.4	Sonstiges Gaststättengewerbe
55.5	Kantinen und Caterer

Die neuen Rechtsvorschriften

Für die zukünftige Ausgestaltung des Erhebungssystems im Handel und Gastgewerbe sind eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften von Bedeutung. Die entscheidenden Impulse kamen dabei zunächst vonseiten der EU, die ihre Harmonisierungsbemühungen⁴ im Bereich der Statistik seit Beginn der 90er-Jahre zunehmend in Form von Verordnungen (VO) regelte, die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwendendes Recht darstellen. Den vorläufigen Abschluss fand diese Entwicklung in einer novellierten deutschen Rechtsgrundlage, die einerseits die konkrete Umsetzung der europäischen Vorschriften regeln und andererseits dem darüber hinausgehenden nationalen Datenbedarf Rechnung tragen soll.

⁴ Der Harmonisierungsgedanke hat dabei zwei Dimensionen. Er meint einerseits eine Vereinheitlichung zwischen den Mitgliedsstaaten, andererseits aber auch zwischen den verschiedenen (Bereichs-)Statistiken zum Beispiel hinsichtlich der verwendeten Definitionen und der erhobenen Merkmale.

Geänderter Zuschnitt der Wirtschaftsbereiche und der Erhebungseinheiten

Von einschneidender Bedeutung gerade auch für die Handelsstatistik ist zunächst insbesondere die Verordnung betreffend die Systematik der Wirtschaftszweige von 1990⁵, die die Systematik NACE Rev. 1⁶ spätestens ab 1995 zum verbindlichen Nachweischema für Wirtschaftsstatistiken machte. Diese Verordnung sieht eine hierarchische Gliederung in vier Stufen vor und bildet zugleich die Grundlage für die deutsche Wirtschaftszweigsystematik 1993

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 DES RATES vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Abl. EG Nr. L 293 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 29/2002 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Abl. EG Nr. L 6 S. 3).

⁶ Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes.

(WZ93), die teilweise eine weitere Differenzierung in einer fünften Ebene enthält. Die Bereiche Handel und Gastgewerbe sind hier in den beiden Abschnitten G und H enthalten, deren Gliederung bis zur Ebene der Gruppe (3-Steller) in der *Übersicht* dargestellt ist. Im Vergleich zur früher üblichen Darstellung ergeben sich daraus für den Handel insbesondere folgende grundsätzliche Unterschiede: Der Handel im bisherigen Sinn stellt keine komplette Position mehr dar. Er wird nämlich mit der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern zusammengefasst, die in früheren deutschen Systematiken dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet waren. Neu ist auch die Ausgliederung des gesamten Kraftfahrzeugbereichs einschließlich der Tankstellen in eine eigene Abteilung. Zwar ist in der deutschen WZ93 innerhalb dieses Bereichs auf der tiefsten Ebene weiterhin eine Trennung zwischen den Handelsformen Großhandel, Handelsvermittlung und Einzelhandel vorgesehen. Im Grundsatz bedeutet die Neugliederung aber eine Abkehr von der klassischen Trennung dieser drei Teilbereiche. In diese Richtung deutet auch die neue Zusammenfassung der Handelsvermittlung und des Großhandels in einer Abteilung, innerhalb derer ein separater Nachweis des Großhandels im Sinne einer zusammengefassten Position nicht mehr vorgesehen ist. Auch innerhalb des Einzelhandels im Sinne der neuen Gruppen 52.1 bis 52.6 weicht die Grundgliederung von der bisherigen Systematik ab. Sie enthält nämlich explizit eine Unterscheidung zwischen Handel in Verkaufsräumen (52.1 bis 52.5) und anderen Formen, die bisher nicht in der Systematik selbst enthalten war und lediglich über einen internen Zusatzschlüssel unterschieden wurde. Weiterhin unterscheidet die WZ93 hier grundsätzlich zwischen Handel mit Neuwaren (52.1 bis 52.4) und Gebrauchsgütern (52.5), die in der alten Systematik überhaupt nicht getrennt werden konnten.

An dieser Stelle taucht natürlich auch die Frage nach den Gründen für diese Neugliederung auf. Vorab bleibt festzuhalten, dass diese Gliederung der weltweit empfohlenen Wirtschaftszweigsystematik ISIC Rev. 3⁷ folgt. Da die Erstellung weltweiter Systematiken in einem langwierigen Abstimmungsprozess einer Vielzahl von Beteiligten mit teilweise unterschiedlichen Interessen abläuft, entspricht grundsätzlich jede Art der Gliederung immer einer Kompromisslösung. Für die Zusammenfassung des Handels mit Reparaturen und Instandhaltung spricht dabei sicherlich, dass diese Leistungen häufig in örtlicher bzw. organisatorischer Verbindung mit Handelsleistungen angeboten werden. Besonders augenfällig trifft das im Kraftfahrzeugbereich zu, wo viele Unternehmen Fahrzeuge sowohl verkaufen als auch warten und reparieren. Durch die eindeutige Zuordnung dieser Firmen in einer Abteilung wird auch das Problem der Schwerpunktbestimmung der Tätigkeit deutlich entschärft. Ähnliches gilt auch für Reparaturen zum Beispiel von Fahrrädern oder Elektrogeräten, die häufig von Händlern mit angeboten werden. Selbst Änderungsschneidereien oder Reparaturwerkstätten für Schuhe sind zwar oft eigene Unternehmen, treten aber häufig auch in unmittelbarer Verbindung mit Handelstätigkeiten auf, zum Beispiel in Kaufhäusern oder Einkaufszentren. Insofern entspricht also der neue Zuschnitt einem wesentlichen Ziel der Klassifikation, nämlich Leistungskombinationen möglichst branchentypisch zusammenzufassen.

Als weitere bereichsübergreifende Regelung dient die EU-Verordnung betreffend die statistischen Einheiten von 1993, in der acht statistisch relevante Einheiten umschrieben werden.⁸ Auch

diese Verordnung, auf die die europäischen Rechtsgrundlagen konkreter Statistiken jeweils Bezug nehmen, enthält gegenüber den bisher in Deutschland erhobenen Einheiten einige Modifikationen. So kann nach dieser Definition zum Beispiel ein Unternehmen unter bestimmten Bedingungen aus mehreren rechtlichen Einheiten bestehen, während es nach bisheriger deutscher Abgrenzung mit der kleinsten rechtlichen Einheit identisch ist. Da hier aber auf EU-Ebene die praktischen Umsetzungsregeln für die eher abstrakten Definitionen noch nicht abschließend festgelegt sind, wird derzeit noch die bisherige Abgrenzung aufrechterhalten.

Struktur- und Konjunkturstatistiken

Das Erhebungsprogramm selbst hat zwei weitere EU-Verordnungen zum Inhalt, nämlich die Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik⁹ von 1996 und die Verordnung über Konjunkturstatistiken¹⁰ von 1998. In beiden Rechtsgrundlagen enthält der eigentliche Verordnungstext die allgemeinen Bestimmungen, während in Anhängen für die einzelnen Wirtschaftsbereiche insbesondere der konkrete Erhebungsbereich, die darzustellenden Einheiten, die Periodizität, die Erhebungsmerkmale, die regionale Gliederungstiefe, das erste Berichtsjahr sowie eine Übergangsregelung festgelegt sind.

Die EU-StrukturVO sieht im speziellen Einzelmodul für den Abschnitt G der WZ93 jährliche und mehrjährige Erhebungen bei Unternehmen vor, wobei keine Totalerhebung im Sinne einer HGZ gefordert wird. Der Merkmalskatalog der Jahreserhebung umfasst neben der Zahl der Unternehmen und der zugehörigen Betriebe zunächst verschiedene wirtschaftliche Kenngrößen wie zum Beispiel die Bruttogewinnspanne oder die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, die in der Erhebungspraxis allerdings nicht direkt erfragt, sondern indirekt über ihre Bestandteile ermittelt werden. Daneben sind differenzierte Angaben zum Anlagevermögen, Daten zur Beschäftigung sowie eine Umsatzaufgliederung nach Art der Tätigkeit gefordert. Für die Zahl der Beschäftigten sowie die Lohn- und Gehaltssumme ist zusätzlich eine regionale Aufgliederung bis zur Ebene der Regierungsbezirke vorgesehen. Im Vergleich zur früheren Jahreserhebung fielen zwar einzelne Merkmale weg, per saldo wurde aber der Katalog insbesondere auch so ausgeweitet, dass volkswirtschaftliche Kenngrößen ermittelt werden können. In diesem Sinne stellt der EU-Katalog eine Mixtur aus der bisherigen Jahreserhebung und den KSE dar, ohne allerdings deren Differenzierungsgrad zu erreichen. Neu ist auch, dass zumindest für einzelne Merkmale eine echte regionale Komponente unterhalb der Unternehmens-ebene vorgesehen ist.

Ähnlich wie die bisherigen Ergänzungserhebungen sieht auch die EU-StrukturVO mehrjährige Erhebungen im Abstand von fünf Jahren vor, allerdings mit deutlich davon abweichendem Schwerpunkt. Insbesondere ist hier eine Aufgliederung der Umsätze (nicht aber der Warenbezüge) nach Produkten sowie

⁷ International Standard Industrial Classification of all Economic Activities.

⁸ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 DES RATES vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Abl. EG Nr. L 76 S. 1).

⁹ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 DES RATES vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Abl. EG Nr. L 14 S. 1), geändert durch Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 410/98 DES RATES vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Abl. EG Nr. L 52 S. 1) und ergänzt durch fünf weitere Verordnungen der Kommission. Im Folgenden zitiert als EU-StrukturVO.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1165/98 DES RATES vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Abl. EG Nr. L 162 S. 1), ergänzt um zwei weitere Verordnungen. Im Folgenden zitiert als EU-KonjunkturVO.

eine Regionaldarstellung der Umsätze (mit Ausnahme der Abteilung 51) und der Verkaufsflächen in Abteilung 52 wiederum bis zur Ebene der Regierungsbezirke vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Übergangsfrist sollten die Jahreserhebungen mit Ausnahme der Regionalmerkmale spätestens für 1999 der Verordnung entsprechen. Die Erhebungsjahre der mehrjährigen Statistiken sind wiederum für die Teilbereiche rollierend vorgesehen, wobei die Abteilung 52 spätestens für das Berichtsjahr 2001 den Anfang machen soll. Dies gilt wiederum nicht für die regionalen Merkmale, die generell spätestens für 2003 nachgewiesen werden müssen. Generell ist in der EU-StrukturVO nicht zwingend festgelegt, wie die Daten in den Mitgliedsstaaten gewonnen werden. Es ist also durchaus auch denkbar, bei Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen zum Beispiel einzelne Merkmale aus administrativen Quellen zu bedienen oder sie fundiert zu schätzen.

Für das Gastgewerbe ist in der EU-StrukturVO kein spezielles Modul vorgesehen. Der Bereich ist aber explizit in dem Gemeinsamen Modul genannt, das die Anforderungen insbesondere im Dienstleistungsbereich festlegt. Hier sind im Gegensatz zum Handel nur jährliche Erhebungen mit einem zudem eingeschränkten Merkmalskatalog vorgesehen. Analog zum Handel sollen aber auch hier die volkswirtschaftlichen Kenngrößen bedient und für Beschäftigte sowie Löhne und Gehälter ein Nachweis für Regierungsbezirke erbracht werden.

Auch in der EU-KonjunkturVO ist das Gastgewerbe als Teil der Dienstleistungen genannt, hier allerdings gemeinsam mit den Abteilungen 50 und 51. Bei Ausschöpfung der Übergangsfrist sind spätestens ab Beginn des Jahres 2003 vierteljährliche Angaben zu den nominalen Umsätzen und den Beschäftigten gefordert. Abweichend von der EU-StrukturVO bezieht sich in der EU-KonjunkturVO ein handelspezifischer Anhang ausschließlich

auf die Abteilung 52, also den Einzelhandel einschließlich der Reparatur von Gebrauchsgütern, aber ohne den Kfz-Bereich. Hier sind mit unterschiedlichen Beginnzeiträumen monatlich nominale und reale Umsätze sowie quartalsmäßig Beschäftigte nachzuweisen, wobei für die Reparatur von Gebrauchsgütern eine Freistellungsklausel gilt, wenn der Wertschöpfungsanteil an der gesamten Abteilung unter 5 % beträgt.

Die derzeitige Praxis

Bis zur Novellierung des Handelsstatistikgesetzes (siehe unten) galten für die Erhebungen sowohl das alte Handelsstatistikgesetz¹¹ als auch die Teile der EU-Verordnungen, die bereits verbindlich (das heißt gegebenenfalls auch nach Ablauf der Übergangsfristen) in Kraft waren. Dadurch war und ist das Berichtssystem im Handel und Gastgewerbe einerseits relativ häufigen Veränderungen unterworfen. Andererseits ist die Ergebnisdarstellung in dieser Umbruchphase zwangsläufig in sich nicht ganz geschlossen.

So richten sich zum Beispiel die Erhebungsbereiche der Monatserhebungen bis heute nach der alten deutschen Abgrenzung, der Ergebnismessung entspricht aber seit der Neuauswahl des Berichtskreises 1995 den Teilen der WZ93, die dadurch abgedeckt sind. Wie in der *Tabelle* beispielhaft anhand der Monatergebnisse im Einzelhandel dargestellt, entsteht dadurch eine Art Zwitter. So wird unter der Position „Insgesamt“ im Prinzip der Einzelhandel zusammengefasst, obwohl es eine derartige Posi-

¹¹ Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz – HdStatG) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765).

Tabelle

Umsatz im Einzelhandel Baden-Württembergs im April 2002 nach Wirtschaftszweigen in %

Nummer der Systematik	Wirtschaftsgliederung Einzelhandel mit (in) ...	Veränderung der Umsatzwerte					
		April 2002 gegenüber		April 2002 und März 2002 gegenüber	Januar/April 2002 gegenüber	April 2002 gegenüber	Januar/April 2002 gegenüber
		April 2001	März 2002	April 2001 und März 2001	Januar/April 2001	April 2001	Januar/April 2001
in jeweiligen Preisen				in Preisen des Jahres 1995			
50	Kfz-Einzelhandel, Tankstellen	+ 8,5	+ 11,0	+ 0,4	- 0,1	+ 6,5	- 1,8
	darunter						
501	Kraftwagen	+ 7,6	+ 6,0	- 0,7	-	+ 5,3	- 2,1
505	Tankstellen	- 4,7	+ 3,1	- 14,0	- 18,0	- 6,3	- 19,3
52	Einzelhandel (ohne Kfz-Handel und Tankstellen)	- 0,1	- 2,3	- 0,6	- 0,4	- 1,0	- 1,5
	darunter						
521	Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	-	- 4,6	+ 1,6	+ 2,1	- 1,7	- 0,6
522	Fach-EH mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	+ 3,3	+ 4,1	+ 0,2	- 0,3	+ 1,2	- 2,7
523	Apotheken; Fach-EH mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)	+ 11,3	+ 2,1	+ 8,1	+ 5,8	+ 10,9	+ 5,3
524	Sonstiger Facheinzelhandel (in Verkaufsräumen)	- 3,6	- 2,1	- 3,6	- 3,1	- 4,6	- 4,1
526	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)	- 4,0	- 3,0	- 8,3	- 7,2	- 2,5	- 4,9
	Insgesamt	+ 2,3	+ 1,2	- 0,3	- 0,3	+ 1,1	- 1,6

tion in der WZ93 gar nicht mehr gibt. Diese Zusammenfassung entspricht aber auch nicht voll der alten deutschen Abgrenzung, denn sie enthält mit den Agenturtankstellen, den Versandhandelsvertretern, den Augenoptikern und den Hörgeräteakustikern Elemente, die erst in der WZ93 den Abteilungen 50 bzw. 52 zugeordnet wurden. Schließlich können diese beiden Abteilungen im Sinne der WZ93 auch nicht vollständig abgebildet werden, weil bisher eine Rechtsgrundlage zur Einbeziehung der Reparaturen fehlte. Diese Inkonsistenz zwischen Erhebungsbereich und Wirtschaftszweigsystematik existierte bis einschließlich 1998 bei allen Erhebungen insbesondere im Bereich Handel, also zum Beispiel bei der HGZ 1993 sowie bei den Jahres- bzw. Ergänzungserhebungen des Zeitraums von 1993 bis 1998. Ab 1999 wurden die Jahreserhebungen jedoch hinsichtlich der Berichtskreisabgrenzung und der Erhebungsmerkmale an die EU-StrukturVO angepasst. Dadurch besteht allerdings derzeit eine Abweichung zwischen den Nachweisbereichen der Jahreserhebung und der Konjunkturerhebung.

Das novellierte Handelsstatistikgesetz

Nach langer, zum Teil auch sehr kontroverser Diskussion wurde Ende 2001 das novellierte deutsche Handelsstatistikgesetz (HdlStatG)¹² verabschiedet. Man mag sich zwar auf den ersten Blick fragen, warum angesichts der unmittelbar geltenden EU-Verordnungen überhaupt noch eine nationale Rechtsgrundlage erforderlich ist. Dies ist jedoch aus mehreren Gründen notwendig. Zunächst war eine Änderung der bestehenden deutschen Rechtsgrundlage ohnehin unumgänglich, denn durch deren Koexistenz mit den europäischen Regelungen ist – wie bereits dargestellt – ein unsystematisches Erhebungsgemisch entstanden, das nur bedingt sinnvoll und kaum nach außen vermittelbar ist. Dieses bereits heute bestehende Problem hätte sich noch weiter verschärft, da in naher Zukunft sukzessive weitere europäische Regelungen verbindlich in Kraft treten. Eine bloße Abschaffung einer nationalen Rechtsgrundlage wäre aber auch nicht sinnvoll gewesen. Einerseits müssen nach deutschem Rechtsverständnis nämlich in den EU-Verordnungen nicht direkt geregelte Sachverhalte wie etwa Art der Erhebung, Stichprobenumfänge, Abschneidegrenzen, konkret erhobene Merkmale, Auskunftspflicht oder Beginn der Erhebung explizit gesetzlich festgelegt werden. Andererseits besteht natürlich auch die Möglichkeit, bei nationalem Datenbedarf über die EU-Anforderungen hinausgehende Merkmale zu erheben und/oder Erhebungsperiodizitäten zu verkürzen. Daneben legt das nationale Gesetz indirekt auch fest, welche Merkmale aus dem EU-Katalog gegebenenfalls nicht durch eine Primärerhebung, sondern auf anderem Weg bedient werden sollen. Damit legt also das novellierte und an die EU-Verordnungen angepasste HdlStatG abschließend fest, wie das Berichtssystem im Handel und Gastgewerbe künftig in Deutschland aussehen wird.

Ein zentraler Punkt der Novellierung betrifft die Anpassung des Erhebungsbereichs an die WZ93. Im Gesetzestext wird dazu unmittelbar auf die Abschnitte G und H der NACE in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Erhebungsbereich bei eventuellen Änderungen dieser Systematik¹³ automatisch mit angepasst wird.

¹² Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438).

¹³ Ab 2003 tritt nach der in Fußnote 5 zitierten Änderungsverordnung die modifizierte Fassung NACE Rev. 1.1 in Kraft. Sie enthält im Handel und Gastgewerbe bei unveränderter Grundgliederung ab der Ebene der 3-Steller einige Modifikationen. Eine umfassendere Revision der ISIC und der NACE ist derzeit für das Jahr 2007 geplant.

Im Bereich der Konjunkturstatistiken sind weiterhin ausschließlich monatliche Statistiken mit den Merkmalen Umsatz, Voll- und Teilzeitbeschäftigte und einer Aufteilung nach Länderteilen vorgesehen. Im Dienste der Aktualität und einer Darstellungsmöglichkeit von Saisonverläufen wird also abweichend von der EU-KonjunkturVO auch außerhalb des Einzelhandels (im Sinne von Abteilung 52) nicht nur ein vierteljährlicher, sondern weiterhin ein monatlicher Nachweis möglich sein. Auch der separate Nachweis der Teilzeitbeschäftigten geht über die EU-Anforderungen hinaus. Hingegen wird von der Option Gebrauch gemacht, die Reparatur von Gebrauchsgütern nicht zu erfassen, was angesichts der untergeordneten Bedeutung dieses Teilbereichs die Qualität des Ergebnismachweises allerdings nur marginal schmälern dürfte.¹⁴ Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen sieht das neue HdlStatG außerdem Obergrenzen für den Stichprobenumfang von bundesweit insgesamt 50 000 Unternehmen sowie für die einzelnen Teilbereiche spezifisch definierte Abschneidegrenzen nach der Umsatzhöhe vor. Damit wird die bereits in den Bereichen Groß- und Einzelhandel praktizierte Regelung nunmehr auch gesetzlich festgeschrieben. Neu ist die Abschneidegrenze dagegen im Gastgewerbe. Da sich der Handel und das Gastgewerbe einerseits durch eine relativ große Anzahl an Unternehmen und andererseits ein starkes wirtschaftliches Gewicht größerer Unternehmen auszeichnen, wird dadurch – gemessen an der Zahl der Auskunftspflichtigen – ein relativ starker Entlastungseffekt erzielt, ohne die Qualität des Ergebnismachweises erheblich einzuschränken.¹⁵ Die Konjunkturerhebungen neuen Zuschnitts werden ab Januar 2002 durchgeführt. Da damit umfangreiche Umsetzungsarbeiten¹⁶ verbunden sind, erfolgt die Ergebnisdarstellung vorläufig allerdings noch in der bisherigen Form. Endgültig wird die Umstellung dann im Lauf des Jahres 2002 vollzogen, wobei rückwirkend durchgängige Ergebnisse ab Januar zur Verfügung stehen werden. Die Umstellung hat allerdings auch zur Konsequenz, dass Zeitreihen wie insbesondere der Nachweis des gesamten Einzelhandels (in bisheriger Abgrenzung) zum Teil nicht mehr fortgeführt werden können. Auf der anderen Seite beginnen Reihen wie der komplette Nachweis der Abteilung 50 neu.

Weiterhin sieht das neue HdlStatG in Analogie zur EU-StrukturVO jährliche Erhebungen für alle Bereiche sowie fünfjährliche Erhebungen im Kfz-Bereich und im Einzelhandel vor. Hier sind im Gegensatz zur Konjunkturerhebung keine Abschneidegrenzen vorgesehen. Der maximale Stichprobenumfang ist daher bundesweit mit insgesamt 67 000 Unternehmen entsprechend größer. Die Erhebungsmerkmale sind detailliert im Gesetz aufgeführt. Dabei ist auch festgelegt, anhand welcher Teilbestandteile Kenngrößen wie die Bruttogewinnspanne oder die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten konkret ermittelt werden sollen. Die Aufteilung der Handelsumsätze nach Produktarten, die von der EU nur fünfjährlich gefordert wird, wird in Deutschland künftig jährlich erhoben. Dies dient einerseits einer differenzierteren Ergebnisdarstellung, bildet aber auch die Grundlage für eine laufende

¹⁴ Nach Ergebnissen der Jahreserhebung entfielen 1999 in Baden-Württemberg lediglich 0,9 % der Beschäftigten und 0,3 % der Umsätze der Abteilung 52 auf die Reparatur von Gebrauchsgütern.

¹⁵ So führt die Abschneidegrenze von 250 000 Euro in Abteilung 52 in Baden-Württemberg zu einer Entlastung von 27 % der Auskunftspflichtigen, auf die aber hochgerechnet nur 4 % der Umsätze bzw. knapp 11 % der Beschäftigten entfallen.

¹⁶ Die zusätzlich einbezogenen Bereiche (Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Handelsvermittlung) müssen in den Berichtskreis integriert werden, wobei die Daten zu Vergleichsgründen rückwirkend ab Januar 2001 erfragt werden. Zusätzlich wechselt die Zuständigkeit für die Datenerhebung der Kfz-Großhändler vom Statistischen Bundesamt auf die Landesämter. Gleichzeitig erfolgt eine Umbasierung der Messzahlen auf die neue Basis 2000.

Aktualisierung der Wirtschaftszweigzuordnung der befragten Unternehmen. Auch bei den Beschäftigten ist jährlich eine tiefere Untergliederung (nach dem Geschlecht und der Stellung im Beruf) vorgesehen als auf EU-Ebene gefordert. Abweichend von der bisherigen Praxis sollen künftig bei Unternehmen mit Betrieben in mehreren Bundesländern für einige Kernmerkmale (tätige Personen, Lohn- und Gehaltssumme und Bruttoinvestitionen; Umsätze sollen anhand der Monatsangaben aufgeteilt werden) auch Länderteile erhoben werden. Auf der Basis dieser Angaben können dann länderscharfe Werte für die anderen Merkmale geschätzt werden. Damit werden also künftig im Vergleich zu den bisherigen Erhebungen qualitativ wesentlich aussagekräftigere Landesergebnisse zur Verfügung stehen, die nicht zuletzt auch die Berechnungsgrundlagen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder im Handel und Gastgewerbe deutlich verbessern. Die von der EU geforderte regionale Aufgliederung bis zur Ebene der Regierungsbezirke bei den Beschäftigten und der Lohn- und Gehaltssumme sollen allerdings im Zuge einer fundierten Schätzung gewonnen werden. Dagegen sollen die Umsätze im Kfz-Bereich und im Einzelhandel sowie die Verkaufsflächen in Abteilung 52 bis zur Ebene der Regierungsbezirke in der fünfjährigen Erhebung direkt erfragt werden. Die jährlichen Erhebungen nach diesem Programm, also insbesondere einschließlich der Erfassung von Länderteilen, werden erstmals für 2001 durchgeführt, die erste fünfjährige Erhebung wird sich auf das Jahr 2002 beziehen.

Im Gegenzug zu diesen Ausweitungen werden die KSE im Bereich Handel und Gastgewerbe ausgesetzt. Zwar decken die Jahresehebungen neuen Zuschnitts das Programm der bisherigen KSE nicht vollständig ab, immerhin aber werden deren Kernmerkmale in kürzerer Periodizität, auf breiterer Stichprobenbasis und in regionaler Differenzierung nach Ländern abgebildet. Per saldo dürfte dieser Informationsgewinn den Informationsverlust in Form einer geringeren sachlichen Differenzierungsmöglichkeit auf Bundesebene aber mehr als ausgleichen.

Eine HGZ ist nach dem neuen HdlStatG nicht mehr zwingend vorgesehen. Sie ist mit zudem deutlich abgespecktem Erhebungsinhalt nur noch optional im Sinne einer Verordnungsermächtigung im neuen Gesetz verankert. In der Gesetzesbegründung wird neben den hohen Kosten einer Totalerhebung und der fehlenden EU-Anforderung insbesondere auf das derzeit noch im Aufbau befindliche Unternehmensregister verwiesen, das im Prinzip alle Unternehmen und Betriebe aus verschiedenen administrativen Quellen enthält.¹⁷ Zwar wird durchaus eingeräumt, dass dieses Register auch nach Abschluss der Aufbauphase nicht alle als notwendig erachteten Merkmale bereitstellen könne, gleichwohl könne eine Auswertung „insoweit an die Stelle der Durchführung von Totalzählungen treten.“ Bereits diese in sich nicht ganz schlüssige Argumentation weist auf doch deutliche Informationsverluste insbesondere in der regionalen Nachweismöglichkeit hin: Das Unternehmensregister enthält als quantitative Merkmale flächendeckend nämlich nur die Umsätze bei Unternehmen (aus der Umsatzsteuer) sowie die (sozialversicherungspflichtig) Beschäftigten bei Betrieben bzw. (teilweise

in aufsummierter Form) auch bei Unternehmen. Zudem weisen die Betriebe in der regionalen Differenzierung teilweise insofern Unschärfen auf, als es sich auch um die Zusammenfassung mehrerer Arbeitsstätten – meist innerhalb einer Gemeinde – handeln kann. Im Vergleich zu einer HGZ wird das Unternehmensregister also in tiefer regionaler Gliederung allenfalls Eckzahlen zur Verfügung stellen können. Als Auswahlgrundlage für Stichprobenerhebungen stellt das Unternehmensregister im Vergleich zum bisherigen System allerdings eher eine Verbesserung dar. Da es laufend aktualisiert wird, ist eine Rotation der Berichtskreise nicht mehr an die Termine einer HGZ gekoppelt. Sie kann somit auch häufiger als bisher erfolgen.

Zusammenfassung und Ausblick

Die schrittweise Einführung neuer EU-Regelungen und deren Koexistenz mit der alten nationalen Rechtsgrundlage hat in einer nun schon länger andauernden Übergangsphase im Handel und Gastgewerbe zu teilweise in sich nicht ganz schlüssigen Erhebungen geführt, die zudem im zeitlichen Vergleich mit gewissen Brüchen verbunden waren. Da die wesentlichen EU-Verordnungen inzwischen weitgehend festgeschrieben sind und das deutsche Handelsstatistikgesetz unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Datenbedürfnisse darauf angepasst wurde, ist nunmehr ein Ende dieser Umbrüche abzusehen. Was bleiben wird, ist auf jeden Fall eine verbesserte Vergleichsmöglichkeit insbesondere zu anderen Mitgliedsstaaten der EU, aber auch zu anderen Wirtschaftsbereichen innerhalb Deutschlands. Dies hat allerdings auch den Preis, dass ein Vergleich zu früheren Ergebnissen teilweise nur noch eingeschränkt oder sogar überhaupt nicht mehr möglich sein wird. Durch die faktische Integration der KSE in die Jahresehebungen fand zudem eine Bereinigung statt, durch die ein Nebeneinander inhaltlich doch ähnlicher Erhebungen beseitigt wurde.

Aus Ländersicht stellt die neu geschaffene Möglichkeit eines länderscharfen Nachweises der wichtigsten Kenngrößen in den Strukturstatistiken eine erhebliche Verbesserung dar, die nicht zuletzt auch der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder zugute kommen dürfte. Deutlich kritischer sind demgegenüber die künftigen Möglichkeiten eines Regionalnachweises unterhalb der Landesebene zu beurteilen. Falls von der Option einer HGZ nicht doch noch Gebrauch gemacht wird, sind hier gegenüber dem bisherigen System deutliche Abstriche zu machen. Zwar wird nach Aufbau des Unternehmensregisters ein laufender Nachweis vor allem der Betriebe bis zur Gemeindeebene möglich sein. Diese Ergebnisse können aber vor allem im Einzelhandel größere Unschärfen beinhalten, da bei den hier weit verbreiteten Filialisten häufig mehrere Verkaufsstellen einer Gemeinde zu einem Betrieb zusammengefasst sind. Zudem ist mit den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nur ein qualifizierendes Merkmal nachweisbar. Der künftig bei einigen Merkmalen der Strukturstatistiken auf Stichprobenbasis mögliche Regionalnachweis nach Regierungsbezirken schafft hier kaum Abhilfe, zumal diese Ebene nicht gerade im Mittelpunkt des Interesses steht.

¹⁷ Vgl. zum Beispiel: Hagenkört, Susanne: Nutzung von Verwaltungsdateien zum Aufbau des Unternehmensregisters, in: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 10/1999, S. 942 - 951.